

Amtliche Mitteilungen

Datum 7. Mai 2026

Nr. 32/2026

Inhalt

Wahlordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der
Universität Siegen

Vom 6. Mai 2026

Wahlordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der
Universität Siegen

Vom 6. Mai 2026

Aufgrund § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) i. V. m. § 7 Absatz 2 und Absatz 4 Nummer 7 sowie § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 6. Mai 2026 (Amtliche Mitteilung 31/2026), sowie der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020, hat die Studierendenschaft der Universität Siegen die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze und Wahlsystem
- § 3 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 4 Nachrückverfahren
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel bei der Urnenwahl
- § 11 Durchführung und Stimmabgabe bei der Urnenwahl
- § 12 Briefwahl bei der Urnenwahl
- § 13 Durchführung und Stimmabgabe bei der Online-Wahl
- § 14 Störung der Online-Wahl
- § 15 Technische Anforderungen bei der Online-Wahl
- § 16 Ungültigkeit und Zurückweisung von Stimmen
- § 17 Auszählung der Stimmen
- § 18 Wahlergebnis
- § 19 Wahlanfechtung
- § 20 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung
- § 21 Auslegung der Wahlordnung
- § 22 Kosten der Wahl

II. Spezifischer Teil für die Wahl des Studierendenparlaments

- § 23 Anzahl der Sitze
- § 24 Wahlsystem
- § 25 Mandatsvergabe
- § 26 Konstituierende Sitzung

III. Spezifischer Teil für die Wahl der Fachschaftsräte

- § 27 Wahltermin der Fachschaftsräte
- § 28 Anzahl der Mandate der Fachschaftsräte
- § 29 Wahlsystem der Fachschaftsräte
- § 30 Mandatsvergabe der Fachschaftsräte

§ 31 Konstituierende Sitzung

IV. Schlussvorschriften

§ 32 Änderung der Wahlordnung

§ 33 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der Universität Siegen.

§ 2

Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahl findet allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar statt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Wahllisten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidierenden.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl mit der zusätzlichen Möglichkeit der Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl durchgeführt wird. Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises nach § 24 Absatz 1 und § 29 Absatz 1, die am Tage der Bekanntmachung der Wahl an der Universität Siegen immatrikuliert sind und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Studierende die den Gast- oder Zweithörerstatus haben sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (3) Studierende im Urlaubssemester und Teilnehmende an studienvorbereitenden Deutschkursen sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4

Nachrückverfahren

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der freigewordene Sitz dem Listmitglied derselben Liste zugeteilt, welches unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden die meisten Stimmen errungen hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden entscheidet die Platzierung auf der Liste, dabei erhält die Person die höher auf der Liste steht den Vorrang. Der Wahlausschuss gibt die Reihenfolge im Wahlergebnis bekannt.
- (2) Ist auf der Liste kein weiteres Mitglied mehr vorhanden, verfällt der Sitz und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.
- (3) Nimmt eine kandidierende Person die Wahl nicht an, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Verringert sich aufgrund von Absatz 2 die Anzahl der Sitze des Gremiums um die Hälfte, ist unverzüglich eine Neuwahl desselben durchzuführen.

§ 5

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Studierendenparlament zu Beginn jeder Legislatur, jedoch spätestens 50 Tage vor dem Wahltermin, zu benennen sind. Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidierenden für die zu wählenden Organe angehören.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlleitung und eine Stellvertretung. Diese laden zu den weiteren Sitzungen ein.
- (6) Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelfende in Anspruch nehmen. Diese dürfen keine Kandidierende für das zu wählende Organ sein.
- (7) Die Wahlleitung leitet die Wahl und koordiniert den Ablauf.
- (8) Der Wahlausschuss sowie Helfende können vergütet werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet das Studierendenparlament. Der Wahlausschuss ist dazu anzuhören.

§ 6

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Die Wahlleitung beantragt bei der Hochschulverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird mindestens 34 Tage vor der Wahl bis zum Ende der in Absatz 3 genannten Einspruchsfrist hochschulöffentlich an geeigneter Stelle, die in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben wird, ausgelegt.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten sind spätestens 18 Tage vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch, einzureichen und zu begründen. Bei der elektronischen Einreichung ist ausschließlich die eigene universitäre E-Mail-Adresse zu verwenden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.
- (4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 3 können Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

§ 7

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahltermin fest und macht die Wahl mit Hilfe des AStAs und der Fachschaftsräte innerhalb der Studierendenschaft mindestens 34 Tage vor dem Wahltermin durch hochschulöffentliche Aushänge und geeignete Medien bekannt. In der Regel ist die Wahl in der Vorlesungszeit des Sommersemester durchzuführen. Das gesamte Verfahren bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist innerhalb der Vorlesungszeit eines Semesters abzuwickeln. Im Falle der Durchführung der Wahl als Online-Wahl soll die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte zeitgleich mit der universitären Wahl des Senats, der Gleichstellungskommission und der Fakultätsräte stattfinden.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) den Zeitraum, in dem die Wahl stattfindet,
- c) die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
- d) Ort und Zeit der Stimmabgabe für die jeweiligen Organe und Studiengänge,
- e) die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Organs,
- f) die Frist, innerhalb der die Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuss einzureichen sind, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
- g) die Angabe des Ortes, an dem die Wahlvorschlagslisten einzureichen sind,
- h) die Erläuterung des Wahlsystems sowie der Voraussetzungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit,
- i) Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
- j) einen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten Einspruch zu erheben und die hierfür zu beachtenden Fristen,
- k) je nach gewählten Wahlverfahren:
 - im Falle der Urnenwahl, die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung, den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die Frist für das Anfordern der Unterlagen,
 - im Falle der Online-Wahl, die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung und die Internetadresse (Link) des Wahlportals,
- l) die Stelle, an der das Wahlergebnis bekannt gegeben wird; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge (Wahllisten) sind mindestens 25 Tage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss elektronisch einzureichen. Wahlvorschläge können auch über die Vertrauensperson (§ 8 Absatz 4) beim Wahlausschuss eingereicht werden. Bei der elektronischen Einreichung ist ausschließlich die eigene universitäre E-Mail-Adresse zu verwenden. Die Wahllistenvorschläge sind durch eine Person der Liste dem Wahlausschuss zukommen zu lassen. Die zuständige Person muss durch andere Listenmitglieder dazu befähigt werden. Hierfür sind ist ein entsprechendes Protokoll der jeweiligen Liste beizufügen aus dem die Kandidaturen ersichtlich werden. Die Erklärung zur Kandidatur muss von jedem Listenmitglied elektronisch authentifiziert an den Wahlausschuss übermittelt werden. Der Wahlausschuss legt die genauen Modalitäten in der Wahlbekanntmachung fest.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - b) die Bezeichnung der Liste sowie
 - c) Name, Vorname, Matrikelnummer, Fakultät und Fachschaft der Kandidierenden.

Außerdem kann eine Erklärung zur Eintragung von Vornamen beim Wahlausschuss eingereicht werden, wenn auf den vom Wahlausschuss bekanntgemachten Wahlvorschlägen und den Stimzetteln Kandidierenden Person nicht mit (allen) ihren amtlichen Vornamen genannt werden wollen oder einen anderen Rufnamen verwenden.

- (3) Jedem Wahlvorschlag sind elektronisch authentifizierte Erklärungen der Kandidierenden beizufügen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind. Diese Erklärung ist verbindlich.
- (4) Fehlt ein anderslautender Hinweis auf dem Wahlvorschlag, so gilt die erste Person auf der Wahlliste dem Wahlausschuss gegenüber als berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Entscheidungen entgegen zu nehmen (Vertrauensperson).

§ 9

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Beendigung der in § 8 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch 16 Werktage vor dem Wahltermin, hochschulöffentlich durch den Wahlausschuss bekannt gegeben.
- (2) Die Veröffentlichung soll enthalten:
 - a) Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - b) Bezeichnung der Listen,
 - c) Namen der Kandidierenden.
- (3) Die Einspruchsfrist gegen Druckfehler besteht bis 14 Tage vor dem Wahltermin.

§ 10

Stimmzettel bei der Urnenwahl

- (1) Die Wahl findet unter Verwendung von einseitig bedruckten Stimmzetteln ohne Wahlumschläge statt.
- (2) Die Stimmzettel sollen für jeden Wahlkreis unterschiedliche Farben haben.
- (3) Die Stimmzettel enthalten
 - a) das zu wählende Organ,
 - b) die Bezeichnung der Listen,
 - c) die Namen der Kandidierenden sowie
 - d) eine Möglichkeit der Stimmenthaltung.

§ 11

Durchführung und Stimmabgabe bei der Urnenwahl

- (1) Der vom Wahlausschuss festzusetzende Termin für die Wahl muss innerhalb der Vorlesungszeit liegen. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens zwei Wahlhelfenden und/oder Wahlausschussmitgliedern besetzt sein. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.
- (3) Bei der Durchführung der Wahl ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Wahlstand baulich barrierefrei ist und sehbeeinträchtigten Wählende geeignete Hilfsmittel bzw. Vertrauenspersonen zur Teilnahme an der Wahl zur Verfügung stehen.

- (4) Der Wahlausschuss hat besonders auf die Versiegelung der Wahlurnen, jeweils nach Schluss der Wahl am jeweiligen Tag, zu achten.
- (5) Die Wahl findet unter Vorlage des Studierendenausweises oder Personalausweises und Abgleich mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten statt. Wird von der Hochschulverwaltung kein Verzeichnis der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt, findet die Wahl unter Vorlage des Studierendenausweises und der Studienbescheinigung statt. Die Wahl ist in diesem Fall für jeden Studiengang an nur jeweils einem Standort möglich. An allen Standorten wird eine Liste der Wählenden geführt, welche bereits gewählt haben. Sollten Wählende mehrere Studiengänge belegt haben, zählt der erste auf der Studienbescheinigung gelistete Studiengang für den Wahlort. § 6 Absatz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Während der Wahlzeit darf in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Wahlwerbung betrieben werden. Ausgenommen ist Wahlwerbung auf vom Wahlausschuss freigegebenen Flächen. Der Wahlausschuss und Wahlhelfende haben das Recht, Wahlwerbung aus dem Umkreis der Wahllokale im Sinne des Satzes 1 zu entfernen.

§ 12

Briefwahl bei der Urnenwahl

- (1) Will eine wahlberechtigte Person von der Möglichkeit der Briefwahl während der Urnenwahl Gebrauch machen, so hat sie dies bei dem Wahlausschuss spätestens 18 Tage vor dem Wahltermin, unter Angabe der postalischen Anschrift, zu beantragen. Sofern die postalische Anschrift nicht angegeben worden ist, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die in Absatz 2 genannten Unterlagen sollen spätestens 10 Werktage vor dem ersten Wahltag versendet werden.
- (2) Der antragstellenden Person werden sodann folgende Unterlagen ausgehändigt oder übersandt:
 - a) Stimmzettel,
 - b) pro Wahlkreis ein Wahlumschlag, auf dem der entsprechende Wahlkreis vermerkt ist,
 - c) ein Wahlschein mit der Versicherung, dass die wahlberechtigte Person den Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson (im Sinne von Absatz 3) gekennzeichnet hat,
 - d) ein Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten enthält. Die Übersendung oder Aushändigung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten kenntlich zu machen.
- (3) Eine Person die per Briefwahl wählt kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein befindliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an die Wahlleitung. Wählende, die körperlich beeinträchtigt sind, können den Stimmzettel und den Wahlschein von einer Hilfsperson ausfüllen lassen und auch den Versand der Briefunterlagen der Hilfsperson überlassen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Versicherung unterzeichnen und sich zur Verschwiegenheit über die Wahl der betreffenden Wählerin oder des betreffenden Wählers verpflichten.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen. Diese vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit. Die Wahlleitung sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

- (5) Zu Beginn der Auszählung öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses die Wahlbriefe einzeln und vermerkt die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der darin enthaltene Wahlumschlag wird ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (6) Der Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - a) er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 - c) die Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten sind oder
 - d) der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind.
- (7) Zurückgewiesene Wahlbriefe werden ausgesondert und mit dem Vermerk der Zurückweisung in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (8) Wählende, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können nach Rückgabe der Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung innerhalb der Wahl noch an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 13

Durchführung und Stimmabgabe bei der Online-Wahl

- (1) Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist vom Wahlausschuss Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.
- (2) Bei Online-Wahlen informiert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten in elektronischer Form über die Wahlbekanntmachung, welche auch Informationen über die Durchführung der Wahl und die Nutzung des Wahlportals enthält.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer Online-Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlunterlagen im Wahlportal umfassen
 1. den oder die elektronischen Stimmzettel sowie
 2. die Erklärung (nach Absatz 5).
- (5) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Versicherung wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe (§ 7 Hochschul-Digitalverordnung - HDVO).
- (6) Erfolgt die Wahl zeitgleich mit den Wahlen zum Senat oder zu den Fakultätsräten, dann ist die elektronische Stimmabgabe auch im zentralen Wahlbüro der Universität möglich. Sollte die Wahl nicht zeitgleich zu denen des Senat oder Fakultätsräten stattfinden, so ist die elektronische Stimmabgabe in den regulären Öffnungszeiten im dem Raum der Verfassten Studierendenschaft möglich.

- (7) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbekanntmachung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der in der Wahlbekanntmachung beigefügten Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person möglich. Die Übermittlung muss für die wählende Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (8) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der wählenden Person in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 14

Störung der Online-Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren; im Falle der Wiederholungswahl gelten die Regelungen des § 19 entsprechend.

§ 15

Technische Anforderungen bei der Online-Wahl

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl-daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfal-les oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Ent-schlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlent-scheidung zu wählenden Personen möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl-daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.
- (7) Der Wahlausschuss ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu neh-men.

§ 16

Ungültigkeit und Zurückweisung von Stimmen

- (1) Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählenden Person nicht eindeutig zu er-kennen ist, insbesondere solche,
 - a) die nicht angekreuzt sind,
 - b) bei denen mehr Kandidierende angekreuzt sind, als die wählende Person Stimmen hat,
 - c) deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche kandidierende Person gemeint ist,
 - d) die andere als für die Wahl erforderliche Bemerkungen enthalten,
 - e) die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - f) die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.
- (2) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Sie werden bei der Wahl-beteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.
- (3) Elektronische Stimmzettel sind zurückzuweisen, wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfs-person die Versicherung nicht wirksam erklärt hat. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 17

Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen ist der Wahlausschuss verantwortlich. Für die Online-Wahl gilt Absatz 4.
- (2) Die Auszählung ist hochschulöffentlich und beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. Bei Stimmzetteln bei denen die Gültigkeit oder der Wählerwille nicht klar erkennbar ist, entscheidet der Wahlausschuss und vermerkt dies auf dem Stimmzettel.
- (4) Bei der Online-Wahl wird die elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss nimmt mit den Stimmen der Online-Wahl die Sitzverteilung vor und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 18

Wahlergebnis

- (1) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Dies kann in Form von z.B. StuPa-/AStA-Homepage, E-Mail-Verteiler etc. erfolgen.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll mit dem vorläufigen Wahlergebnis. Dieses ist dem amtierenden AStA, dem Studierendenparlament und den Fachschaftsräten unverzüglich zuzusenden.

§ 19

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl ist nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb von einer Woche unter Angabe eines wichtigen Grundes durch jeden Wahlberechtigten anfechtbar. Die Anfechtung muss elektronisch authentifiziert, d.h. per universitärer E-Mailadresse oder schriftlich mittels eines eigenhändig unterschriebenen Dokuments, bei dem Wahlausschuss oder dem Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden.
- (2) Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 - c) Fehler bei der Auszählung unterlaufen seien,
 - d) bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses geführt haben könnte.
- (3) Die zu ergreifenden Maßnahmen sind:
 - a) im Falle von Absatz 2 lit. a), das festgestellte Wahlergebnis für ungültig zu erklären und dieses neu festzustellen,
 - b) im Falle von Absatz 2 lit. b) und c), eine öffentliche Neuauszählung anzuordnen und durchzuführen,
 - c) im Falle von Absatz 2 lit. d), eine Neuwahl anzuordnen.

- (4) Über die Anfechtung entscheidet das amtierende Studierendenparlament innerhalb von 16 Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist. Der Wahlausschuss und das betroffene amtierende Organ sind bei der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl zu hören.
- (5) Wird die Wahl in der vorgegebenen Frist nicht angefochten oder einer Anfechtung nicht stattgegeben, entspricht das vorläufige dem endgültigen Wahlergebnis.

§ 20

Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung

Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, nehmen die amtierenden Mitglieder des Organs die in der Satzung des jeweiligen Organs geregelten Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl wahr.

§ 21

Auslegung der Wahlordnung

- (1) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Wahlordnung ergeben, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Wahlausschuss und die Fachschaftsräte sind bei der Auslegung der Wahlordnung im Studierendenparlament anzuhören.
- (3) In dringenden Fällen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen sind im Wahlprotokoll unter Angabe der Gründe festzuhalten.

§ 22

Kosten der Wahl

Alle der Studierendenschaft in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden aus deren ordentlichem Haushalt getragen, soweit sie nicht von der Universität Siegen getragen werden.

II. Spezifischer Teil für die Wahl des Studierendenparlaments

§ 23

Anzahl der Sitze

Dem Studierendenparlament gehören 25 Mitglieder an.

§ 24

Wahlsystem

- (1) Für die Wahl zum Studierendenparlament bildet die gesamte Studierendenschaft der Universität Siegen einen Wahlkreis.
- (2)
 - a) Jede wählende Person hat drei Stimmen.
 - b) Die wählende Person kann die Stimmen auf die Kandidierenden einer oder verschiedener Listen oder die Listen selbst verteilen.

- c) Die wählende Person hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.
 - d) Stimmhäufung ist zulässig.
- (3) Eine Liste im Sinne des § 2 Absatz 2 besteht aus mindestens einer Person. Eine kandidierende Person muss auf genau einer Liste kandidieren.

§ 25

Mandatsvergabe

- (1) Jede Liste kann direkte Listenmandate und indirekte Listenmandate erhalten.
- (2) Die Gesamtzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë ermittelt. Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der hochschulweiten Stimmen der Kandidierenden und der Stimmen der Liste selbst ermittelt.
- (3) Bei Teilerzahlgleichheit zwischen mehreren Listen, fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den niedrigsten Wert hat.
- (4) Die Anzahl der indirekten Listenmandate der jeweiligen Liste wird ermittelt, indem die Gesamtzahl ihrer Stimmen, die keine kandidierende Person, sondern die Liste selbst erhalten hat, durch die Anzahl der Stimmen der Kandidierenden der jeweiligen Liste mit den meisten Stimmen teilt und abrundet. Die auf die Listen entfallenden indirekten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Listenreihenfolge zugeteilt.
- (5) Die Anzahl der direkten Listenmandate wird ermittelt, indem von der Gesamtzahl der Liste der jeweiligen Liste die Anzahl der indirekten Listenmandate abgezogen wird. Die auf die Listen entfallenden direkten Listensitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden der Liste innerhalb der Wahlliste entscheidet die höhere Platzierung innerhalb dieser Liste.
- (6) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidierende besitzt, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend.
- (7) Ein gewähltes Mitglied wird im Falle einer entschuldigenden Abwesenheit von einem Ersatz nach § 4 Absatz 1, mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Das Ersatzmandat muss mindestens eine Wahlstimme bekommen haben. Die Verteilung entspricht Sainte-Laguë. Vertretende Mitglieder können nicht in ein Amt gewählt werden, welches ein dauerhaftes Mandat erfordert.

§ 26

Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses hat die Wahlleitung innerhalb von 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Die Wahlleitung leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments.

III. Spezifischer Teil für die Wahl der Fachschaftsräte

§ 27

Wahltermin der Fachschaftsräte

Die Wahl der Fachschaftsräte findet gleichzeitig mit der Wahl des Studierendenparlaments statt.

§ 28

Anzahl der Mandate der Fachschaftsräte

- (1) Sofern in der jeweiligen Fachschaftssatzung keine abweichende Anzahl geregelt ist, beträgt die Anzahl der zu vergebenden Mandate sieben.
- (2) Der amtierende Fachschaftsrat gibt dem Wahlausschuss eine von Absatz 1 abweichende Anzahl bekannt. Die Aufforderung sowie die Frist wird über die Wahlbekanntmachung festgesetzt. Versäumt es ein Fachschaftsrat dem Wahlausschuss mitzuteilen wie hoch ihre zu vergebende Mandate sind, so werden nur sieben Mandate vergeben. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, nach der Wahlzeit auf einer Fachschaftsvollversammlung auf die Mandate nachwählen zu lassen, die ihrer Satzung entsprechen.

§ 29

Wahlsystem der Fachschaftsräte

- (1) Für die Wahlen der Fachschaftsräte bildet jede Fachschaft einen Wahlkreis.
- (2) Jede wählende Person hat eine Stimme. Jede wählende Person hat die Möglichkeit der Stimmenthaltung.
- (3) Eine Liste im Sinne des § 2 Absatz 2 besteht aus mindestens einer Person. Eine kandidierende Person muss auf genau einer Liste kandidieren.

§ 30

Mandatsvergabe der Fachschaftsräte

- (1) Die Gesamtzahl der Sitze, die jede Liste erhält, wird gemäß der Gesamtstimmenzahl der Listen nach dem Höchstzahlverfahren von Sainte-Laguë ermittelt. Die Gesamtstimmenzahl für eine Liste wird durch Aufsummierung der Stimmen der Kandidierenden und der Liste selbst ermittelt.
- (2) Bei Teilerzahlgleichheit zwischen mehreren Listen fällt bei der Vergabe des letzten Sitzes der Sitz der Liste zu, deren nächste Teilerzahl den niedrigsten Wert hat.
- (3) Die auf die Listen entfallenden Sitze werden den auf den Listen aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erhaltenen Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden innerhalb der Wahlliste entscheidet die höhere Platzierung innerhalb dieser Liste.
- (4) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidierende besitzt, so bleiben diese Sitze unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend. Die Satzungen der Fachschaften können eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Stellen sich weniger Kandidierende zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so bleiben diese unbesetzt und die Zahl der Sitze des Organs vermindert sich entsprechend. Die Satzungen der Fachschaften können eine abweichende Regelung treffen.

- (6) Ein gewähltes Mitglied wird im Falle einer entschuldigten Abwesenheit von einer Sitzung durch ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 mit allen Rechten und Pflichten für diese Sitzung vertreten, sofern das nachrückende Mitglied mindestens eine Stimme bekommen hat. Es dürfen maximal sieben Mandate vertreten werden. Die Anzahl pro Liste wird nach Sainte-Laguë auf die Listen verteilt. Vertretende Mitglieder dürfen keine Ämter übernehmen, die ein dauerhaftes Mandat voraussetzen.

§ 31

Konstituierende Sitzung

Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses tritt der neue Fachschaftsrat auf Einladung des amtierenden Fachschaftsrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Weiteres regelt die Satzung der entsprechenden Fachschaft.

IV. Schlussvorschriften

§ 32

Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Die Autonome Fachschaften-Koordination muss vorher befragt werden.
- (2) Die Wahlordnung kann nicht während einer laufenden Wahl geändert werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen vom 27. November 2019 (Amtliche Mitteilung 35/2019), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Siegen vom 11. Mai 2023 (Amtliche Mitteilung 24/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. März 2026 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 16. April 2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die

- verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 6. Mai 2026

Die Rektorin

gez.

(Universitätsprofessorin Dr. Stefanie Reese)